

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 9/07 B

L 22 RA 288/04 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 2 RA 207/03 (SG Neuruppin)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. September 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 15. November 2006 wird
als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.
- 2 Dem Kläger wurde in der DDR im Juli 1968 von der Ingenieurschule für E. D. - und Juni 1984 von der Ingenieurschule für B. B jeweils das Recht verliehen, die Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu führen. Vom 1.1.1969 bis 30.6.1990 arbeitete er beim VEB Industrieprojektierung - IPRO - Sch. , zuletzt ab 1983 als "Brigadeleiter Angebote". In ein Zusatzversorgungssystem der DDR war er nicht einbezogen worden.
- 3 Seinen Antrag, die Beschäftigungszeiten vom 1.8.1968 bis 30.6.1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen, lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 25.6.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.12.2002).
- 4 Das Sozialgericht hat die Beklagte verpflichtet, die Zeiten vom 1.1.1969 bis 30.6.1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech festzustellen, weil der VEB IPRO Sch. ein Produktionsbetrieb des Bauwesens gewesen sei. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) die erstinstanzliche Entscheidung aufgehoben und die Klagen abgewiesen (Urteil vom 15.11.2006). Zur Begründung ist ausgeführt worden, der VEB IPRO Sch. sei weder ein volkseigener Produktionsbetrieb der Industrie noch des Bauwesens noch ein gleichgestellter Betrieb gewesen. Anhaltspunkte dafür, dass der Betrieb eine industrielle (serienmäßig wiederkehrende) Fertigung, Herstellung, Anfertigung oder Fabrikation von Sachgütern betrieben habe, seien nicht ersichtlich. Er sei auch kein Produktionsbetrieb des Bauwesens gewesen, weil er weder überwiegend mit Massenproduktionen von Bauwerken noch überhaupt mit baulichen Eigenprodukten befasst gewesen sei.
- 5 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 6 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat die geltend gemachten Zulassungsgründe einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160



Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG), nicht in der gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).

- 7 1. Das Vorbringen des Klägers genügt nicht den Anforderungen, die an die Bezeichnung eines Verfahrensmangels zu stellen sind.
- 8 a) Den behaupteten Verstoß der LSG-Entscheidung gegen Denkgesetze hat der Kläger schon nicht dargetan. Daher ist nicht darauf einzugehen, dass die Rüge auch dann nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden kann, wenn gerügt werden soll, das Gericht habe die Grenzen seiner Befugnis zur "freien" Beweiswürdigung verletzt.
- 9 Er macht geltend, das LSG habe gegen Denkgesetze verstoßen, weil es Schlussfolgerungen getroffen, die diesbezüglichen Sachverhalte aber nicht ermittelt habe. So sei es seinen Beweis- anträgen in den Schriftsätzen vom 29.4.2005 und 3.3.2006 nicht gefolgt.
- 10 Warum hierin ein Verstoß gegen die Denkgesetze liegen könnte, ist nicht ersichtlich. Ein sol- cher wäre nur dann gegeben, wenn aus dem vom Gericht festgestellten Sachverhalt nur eine Schlussfolgerung gezogen werden kann, jede andere, also auch die, die das Gericht tatsächlich gezogen hat, nicht denkbar ist, wenn das Gericht also einen unmöglichen Schluss gezogen hat (*BSG SozR 1500 § 164 Nr 31; SozR 3-2200 § 539 Nr 19; SozR 3-2200 § 548 Nr 39*). Der Klä- ger hätte somit im Einzelnen darlegen müssen, auf welchen Sachverhalt das LSG seine Ent- scheidung gestützt hat, und zwar unabhängig davon, ob es hierfür die ausreichenden Sacher- mittlungen durchgeführt hat. Auf der Grundlage dieses vom LSG angenommenen Sachverhalts hätte er sodann ausführen müssen, dass die vom LSG gezogene Schlussfolgerung schlechthin unmöglich gewesen sei. Hierzu fehlen jegliche Ausführungen.
- 11 b) Das Vorbringen des Klägers, das LSG sei seinen Beweisanträgen in den Schriftsätzen vom 29.4.2005 und 3.3.2006 nicht gefolgt, könnte jedoch dahingehend verstanden werden, dass der Kläger eine Verletzung des Amtsermittlungsprinzips (§ 103 SGG) rügen will. Dies zu seinen Gunsten unterstellt, ist er jedoch seiner Bezeichnungspflicht nicht hinreichend nachgekommen.
- 12 Auf eine Verletzung des Amtsermittlungsprinzips kann die Beschwerde nur gestützt werden, wenn sie sich auf einen vor dem LSG gestellten und den Anforderungen der Zivilprozessord- nung (ZPO) genügenden Beweisantrag bezieht. Insoweit genügt es nicht, dass der Kläger auf Beweisanträge in den Schriftsätzen vom 29.4.2005 und 3.3.2006 hingewiesen hat. Ist die Ent- scheidung des Berufungsgerichts - wie hier - auf Grund mündlicher Verhandlung ergangen, muss die Beschwerdebegründung ferner aufzeigen, dass der Beweisantrag protokolliert oder im Urteil des LSG aufgeführt worden ist. Nur so kann der Antrag seiner Warnfunktion genügen und das Berufungsgericht unmittelbar vor seiner Entscheidung darauf hinweisen, dass die gesetzliche Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts aus Sicht des Beteiligten in einem



bestimmten Punkt noch nicht erfüllt ist (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 64 und 67 sowie SozR 3-1500 § 160 Nr 9*). Der Kläger hat nicht vorgetragen, dass er an den von ihm schriftsätzlich gestellten Beweisanträgen in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 15.11.2006 festgehalten hat oder dass diese zumindest im Urteil des LSG aufgeführt worden sind. Schon deshalb genügt er nicht seiner Bezeichnungspflicht. Damit kann dahinstehen, ob er überhaupt Beweisanträge schriftsätzlich gestellt hat, die den Anforderungen der ZPO genügen.

- 13 2. Den Nichtzulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache hat der Kläger nicht ordnungsgemäß dargelegt.
- 14 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten (späteren) Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (*ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1*).
- 15 Der Kläger misst folgender Frage grundsätzliche Bedeutung bei:
"War ein als Generalauftragnehmer tätiger Kombinati**s**betrieb eines volkseigenen Bau- und Montagekombinates bzw. des VEB B. für A. ein volkseigener Produktionsbetrieb des Bauwesens im Sinne des § 1 VO-AVltech i.V.m. § 1 Abs. 1 und 2 der 2. Durchführungsbestimmung vom 24. Mai 1951 (GBI. DDR 487)."
- 16 Es kann dahin stehen, ob der Kläger eine Rechtsfrage formuliert hat. Jedenfalls hat er deren Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit nicht aufgezeigt.
- 17 a) Der Kläger hat nicht dargetan, warum sich seine Frage unter Zugrundelegung der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht beantworten lässt, warum sie also klärungsbedürftig sein könnte.
- 18 Das Bundessozialgericht (BSG) hat in dem auch vom LSG und dem Kläger zitierten Urteil vom 8.6.2004 (*B 4 RA 57/03 R, SozR 4-8570 § 1 Nr 3*) entschieden, dass nicht jeder Betrieb des Bauwesens ein solcher im Sinne des Versorgungsrechts der AVltech gewesen ist. Vielmehr waren nur volkseigene Produktionsbetriebe dieses Wirtschaftszweigs erfasst, deren betrieblicher Hauptzweck in der Massenproduktion von Bauwerken bestanden hat. Soweit der Kläger meint, der Begriff der Massenproduktion von Bauwerken sei dem staatlichen Sprachgebrauch der DDR am 2.10.1990 unbekannt gewesen, deutet dies darauf hin, dass er die höchstrichterliche Rechtsprechung in Frage stellen möchte. In diesem Fall hätte er sich aber näher mit dem Urteil vom 8.6.2004 (*aaO*) auseinandersetzen und darlegen müssen, warum



trotz dieser Entscheidung ein weiterer Klärungsbedarf bestehen könnte. Hierzu fehlen die notwendigen Ausführungen.

- 19 b) Im Übrigen hat der Kläger die Klärungsfähigkeit seiner Frage, dh deren konkrete Entscheidungserheblichkeit im angestrebten Revisionsverfahren, nicht aufgezeigt. Hierzu hätte er den nach seiner Auffassung einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und insbesondere den Schritt darstellen müssen, der die Entscheidung der von ihm als grundsätzlich angesehenen Frage faktisch und rechtlich unausweichlich macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).
- 20 Ob der Beschäftigungsbetrieb des Klägers ein Produktionsbetrieb des Bauwesens gewesen ist, bestimmt sich nach dessen Hauptzweck (Massenproduktion von Bauwerken) und damit danach, welche Aufgaben dem Betrieb das "Gepräge" gegeben haben (*BSG, Urteil vom 18.12.2003, SozR 4-8570 § 1 Nr 1; Urteil vom 6.5.2004, B 4 RA 52/03 R*). Dies festzustellen obliegt den Tatsachengerichten auf Grund ihrer Amtsermittlungspflicht. Das LSG hat festgestellt, dass der Beschäftigungsbetrieb des Klägers weder überwiegend mit der Massenproduktion von Bauwerken noch überhaupt mit baulichen Eigenprodukten befasst und deshalb kein Produktionsbetrieb des Bauwesens gewesen sei. An diese Feststellungen wäre das BSG im angestrebten (späteren) Revisionsverfahren gebunden, es sei denn, sie würden mit zulässigen und begründeten Verfahrensrügen angegriffen (§ 163 SGG). Die vom Kläger in seiner Beschwerdebegründung erhobenen Verfahrensrügen sind unzulässig. Damit ist nicht erkennbar, dass sich das BSG im Hinblick auf die vom LSG getroffene Feststellung überhaupt mit der vom Kläger aufgeworfenen Frage in einem Revisionsverfahren befassen müsste.
- 21 3. Die Beschwerdebegründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 22 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

